

2. Änderungssatzung

vom 01. Juni 2017

zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Oberfischbach vom 01. Mai 2000

Der Ortsgemeinderat Oberfischbach hat am 01. Juni 2017 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 32 der Friedhofssatzung vom 01. Mai 2000 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes in Oberfischbach wird wie folgt ergänzt:

Nach der Ziffer VI. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten wird folgende Ziffer eingefügt:

VII. Gebühren für das Abräumen und Entsorgen von Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

für Reihengrabstätten	250 €
für Urnengrabstätten	200 €
für Wahlgrabstätten	400 €

Für das Entsorgen von Gedenkplatten von Rasengrabstätten wird keine Gebühr erhoben.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Oberfischbach vom 01. Mai 2000 und der 1. Änderungssatzung vom 01. Oktober 2001 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Oberfischbach, den 01. Juni 2017



Herbert Geihslinger
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 13..06.2017

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Harald Gemmer, Bürgermeister



BEKANTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Oberfischbach im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 25 /2017 am 22.06..2017 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 23.06..2017 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 23.06..2017

Im Auftrag


Uwe Wecker

